

Verein Interessengemeinschaft Offene Jugendarbeit Fricktal (IGOJA)

Rechtsform, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name, Dauer und Sitz

Unter dem Namen «Verein Interessensgemeinschaft Offene Jugendarbeit Fricktal (IGOJA, nachfolgend IGOJA genannt)» besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein im sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Möhlin. Die IGOJA ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Artikel 2 Zweck

- 1 Der nicht gewinnorientierte Verein bezweckt die regionale Jugendförderung insbesondere durch:
 - Förderung einer professionellen offenen Jugendarbeit in der Region gemäss den Grundprinzipien des Dachverbandes offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz (DOJ).
 - Förderung der regionalen Zusammenarbeit unter der Jugendarbeitsstellen,
 - Vernetzung der Fachkräfte.
- 2 Zur Erreichung des Zwecks bietet der Verein folgende Angebote:
 - Überregionale Projekte durch Sponsoring, Spenden sowie Rotation beim Austragungsort, ebenso
 - Regelmässiger Fachaustausch unter den Fachkräften der Mitglieder (4-6 Mal im Jahr).

II. Organisation

Artikel 3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Artikel 4 Mitgliederbeitrag

- 1 Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung zu Beginn des Jahres festgelegt und gilt für das laufende Vereinsjahr (01.01-31.12)
- 2 Der Mitgliederbeitrag für ein Jahr für eine Gemeinde ist 250 CHF.
- 3 Der Mitgliederbeitrag für ein Jahr für regionale Fachstelle ist 150 CHF.
- 4 Der jährliche Beitrag für die Gönner ist mindestens 50 CHF, besitzen kein Stimmrecht.
- 5 Neue Mitgliedschaften während dem Jahr (siehe Art. 7 Abs. 2).

Seite 1 von 4 Version 1

STATUTEN



Artikel 5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet der Verein mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

Artikel 7 Mitglieder

- 1 Die Mitgliedschaft steht kantonsübergreifend allen Gemeinden und Gemeindeverbänden, Vereinen, regionale Fachstellen sowie ähnlichen Organisationen und privaten Personen offen, welche einen Bezug zur Jugend haben oder interessiert sind, sich für die Jugend einzusetzen.
- 2 Beitrittsgesuche sind jeder Zeit möglich und pro Rata zu berechnen sowie an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme der neuen Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 3 Private Personen können Gönnermitgliedschaften erwerben, besitzen aber kein Stimmrecht.

Artikel 8 Ausstritt und Ausschluss

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- 2 Ein Austritt aus dem Verein ist jeweils bis spätestens am 31. Dezember möglich.
- 3 Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund oder wenn ein Mitgliederbeitrag bis zum Jahresende nicht bezahlt wurde. Bei einem Ausschluss bleibt der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr geschuldet.

IV. Mitgliederversammlung

Artikel 9 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Sie wird vom/ von der Präsident*in oder bei Abwesenheit von einem anderen durch den Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied geleitet (Vorsitz).

Die Mitgliederversammlung ist für die folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit von einem Jahr (Präsident*in/ Kassier*in/ Aktuar*in)
- b) Wahl eines Vorstandsmitglieds als Präsident oder Präsidentin
- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung und Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- d) Jährliche Wahl der Revisionsstelle

Seite 2 von 4 Version 1

STATUTEN



- e) Verabschiedung des Budgets für das kommende Jahr und der Jahresplanung
- f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- g) Behandlung von Anträgen, die von einem Mitglied spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen
- h) Statutenänderungen
- i) Auflösung des Vereins
- j) Festlegen des Mitgliederbeitrages
- k) Ausschluss von Mitgliedern

Artikel 10 Einladung zur Mitgliederversammlung

- 1 Der Verein versammelt sich mindestens einmal jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung, welche durch den Vorstand organisiert wird.
- 2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand als notwendig oder ein Drittel der Mitglieder dies unter einem driftigem Grund verlangt.
- 3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens 30 Tage im Voraus in schriftlicher Form / per Mail mit Lesebestätigung unter Bekanntgabe der Traktanden zustellen.

Artikel 11 Wahlen und Abstimmungen

- 1 Jedes Vereinsmitglied besitzt eine Stimme. Bei Nichterscheinen kann das fehlende Vereinsmitglied eine Stellvertretung mit schriftlicher Vollmacht ermächtigen. (z.B. ein Jugendtreff = 1 Vereinsstimme)
- 2 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.
- 3 Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Gleichheit wird nochmals gewählt. Bei zweitem Gleichstand hat der Vorstand Stimmenmehrheit und entscheidet über den diskutierten Punkt.

V. Vorstand und Revisionsstelle

Artikel 12 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis 5 Mitglieder (Präsident*in, Kassier*in, Aktuar*in), die bei einer Jugendarbeitsstelle eines Mitglieds tätig sein müssen.
- 2 Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der/die Präsident*in, die oder der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- 3 Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
- 4 Falls keine Vorstandsmitglieder bei einem Rücktritt gefunden werden, wird die Auflösung nach Artikel 16 erfolgen.

Seite 3 von 4 Version 1

STATUTEN



Artikel 13 Aufgaben des Vorstands

Dem gewählten Vorstand stehen alle Kompetenzen zu, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

- a) Leitung des Vereins
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung / Einladung der Mitgliederversammlung
- c) Verfassen des Jahresberichts
- d) Buchführung und die Budgetverantwortung

Artikel 14 Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus 1 bis 2 Personen.
- 2 Die Revisionsstelle wird an der Mitgliederversammlung gewählt.
- 3 Die Revisionsstelle prüft die Jahresabrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht.

Artikel 15 Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 16 Auflösung

- 1 Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden.
- 2 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 17 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 04. Mai 2023 in Möhlin im Jam! angenommen und sind per diesem Datum in Kraft getreten.

Präsident

Severin Schürch

Möhlin, 04.05.2023

Aktuar

Simon Hohler

line Hall